

Reglement

„Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit den verbundenen Subjekten“



Dezember 2024

Reglement betreffend Risikotätigkeit und Interessenkonflikte der Raiffeisenkasse Eisacktal Gen. mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie deren verknüpften Subjekten

Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Risikogeschäfte und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen („Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti dei soggetti collegati“) und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird. Das vorliegende Reglement tritt mit 03.12.2024 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 Definitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen („parti correlate“)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung („con funzione di gestione“ – Vollzugsausschuss) oder der Strategieformulierung („con funzione di supervisione strategica“ – im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte („soggetti connessi“)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen, wie unter obigem Buchstabe b) und c) angeführt, kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige („stretti familiari“)

Zu den nahen Familienangehörigen zählen die Verwandten bis zum zweiten Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister, Enkel), der Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte („soggetti collegati“)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen („parti correlati“) sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten („soggetti connessi“) stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten („operazioni con soggetti collegati“)

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten sind jene, welche die Übernahme von Risikoaktiva („attività di rischio“), die Übertragung von Mitteln, Dienstleistungen oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Ebenso sind Fusionen und Unternehmensabsplattungen einzubeziehen. Nicht zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen die Vergütungen an die Betriebsorgane, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu den Vergütungsrichtlinien entrichtet werden.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung („operazioni di maggiore rilevanza“)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf die Eigenmittel, größer als 5,0% der laut Anlage B des Teils Drei, Kapitel 11 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 vorgegebenen Berechnung („Indice di rilevanza del controvalore“) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung („operazioni di minore rilevanza“)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den „Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung“.

Geringfügige Geschäftsfälle („operazioni di importo esiguo“)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Millionen Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig angesehen. Nachdem die Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Millionen Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Gewöhnliche Geschäftsfälle („operazioni ordinarie“)

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden (ausgeschlossen sind Direktionskompetenzen) abgewickelt werden. Für nähere Details hierzu wird auf den nachfolgenden Artikel 10 verwiesen.

Unabhängige Verwalter („amministratori indipendenti“)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche betreffend den zu beurteilenden Geschäftsfall weder Gegenpartei oder verbundenes Subjekt sind und sich auch nicht in einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 2391 ZGB befinden. Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen in Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in der Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates sowie der Direktor.

Artikel 3 Rolle und Verantwortungsbereich der Betriebsorgane sowie der Organisationseinheiten

Betriebsorgan/Bereich	Aufgabe/Verantwortung
Ordentliche Vollversammlung	✓ Information zum vorliegenden Reglement bzw. zu erfolgten Anpassungen. ✓ Information zu den Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden.

	✓ Beschlussfassung betreffend Maximalbetrag der Risikopositionen gegenüber dem einzelnen Exponenten der Raiffeisenkasse, der zugleich Mitglied der Raiffeisenkasse ist, gemäß Art. 30 des Statutes, wobei dieser Maximalbetrag 5,0% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten darf.
Verwaltungsrat	✓ Kompetenzträger für das Reglement betreffend die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten. ✓ Beschlussfassung zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten, für welche eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist. ✓ Festlegung des Risikoappetites in Bezug auf den maximalen Anteil der Risikoaktivitäten gegenüber allen verbundenen Subjekten. ✓ Genehmigung der Rückführungspläne im Falle einer Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits. ✓ Die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Unabhängige Verwalter	✓ Bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Reglement und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf. ✓ Bewertung der entsprechenden Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat. ✓ Laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“. ✓ Vorschläge zur Anpassung des vorliegenden Reglements sind von den unabhängigen Verwaltern ex-ante zu prüfen und zu genehmigen.
Aufsichtsrat	✓ Kontrolle der Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Reglements in Abstimmung mit den internen und externen Kontrollfunktionen. ✓ Die einzelnen Aufsichtsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Direktion	✓ Sorgt für die Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Rahmenwerks. ✓ Informationslegung an den unabhängigen Verwalter zu Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten. ✓ Genehmigung der in ihren Kompetenzbereich fallenden Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten. ✓ Laufende Aktualisierung ihrer jeweiligen „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Direktionssekretariat	✓ Zuständig für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung zu den nahestehenden Personen und Unternehmen und zu Art. 136 BWG“. ✓ Erfassung und Weiterleitung der entsprechenden Informationen.
Compliance	✓ Laufende Prüfung der Angemessenheit der Prozesse, Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäftsfälle und Positionen mit verbundenen Subjekten sowie Formulierung von Vorschlägen zu deren Optimierung.

	✓ Dreijährliche Prüfung des Reglements, Anpassungsvorschläge zum Rahmenwerk an die Unternehmensgremien; Behandlung der zugrunde liegenden Compliance-Risiken im Compliance-Jahresbericht.
Risikomanagement	✓ Messung der Risiken zum Bereich Interessenkonflikte. ✓ Abgleich der vorhandenen Risiken der Bank mit der Risikostrategie und dem definierten Risikoappetit der Bank. ✓ Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben. ✓ Trimestrale und jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane. ✓ Behandlung der Thematik im jährlichen ICAAP/ILAAP-Bericht.
Unternehmensservice & Rechnungswesen	✓ Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten. ✓ Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten. ✓ Jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane im Zuge der Genehmigung der Jahresbilanz.
Kreditabteilung	✓ Direkte Abstimmung und laufender Informationsaustausch mit der Direktion und mit dem Risikomanagement betreffend Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen (relevante Veränderungen von Geschäftsgruppen bzw. sonstigen Informationen, zu welchen sie im Zuge der Kreditprüfung und –überwachung gelangt). ✓ Koordiniert den operativen Prozess zur Abwicklung von aktiven Rechtsgeschäften.
Operative Bereiche der Raiffeisenkasse	✓ Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten. ✓ Weiterleitung der relevanten Informationen zu anstehenden Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten an die Direktion und an das Risikomanagement.
Internal Audit	✓ Überprüfung der Einhaltung aller definierten Abläufe. ✓ Zeitnahe Kommunikation von etwaigen Schwachstellen an die Unternehmensgremien. ✓ Periodisches Reporting an die Gesellschaftsorgane zum Risiko aus Operationen und Positionen mit verbundenen Subjekten bzw. zu Interessenkonflikten im Allgemeinen. ✓ Periodische Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane zur Risikoexposition der Bank.

Artikel 4 Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße der Bank und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Bank einen unabhängigen Verwalter sowie einen unabhängigen Ersatzverwalter ernannt (in der Folge als Gesamtheit „unabhängige Verwalter“ genannt). Diese unabhängigen Verwalter stellen jene Personen dar, welche die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe haben, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ ihr Gutachten auszustellen.

Die unabhängigen Verwalter dürfen keine relevante Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Den unabhängigen Verwaltern ist es aufgrund des Regelwerks möglich, im Voraus eine tiefgreifende Kenntnis über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu erlangen. Die entsprechenden Informationen sind ihnen mit ausreichender Zeit im Voraus aufzuzeigen, wobei eine umfassende und angemessene Information

geliefert werden muss. In der Folge zeigen die unabhängigen Verwalter, vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat, die Mängel und die Unangemessenheiten auf, die ihnen in der Phase der Voruntersuchung aufgefallen sind. Handelt es sich um Geschäftsfälle von relevanter Bedeutung, so wird ergänzend zum bereits aufgezeigten, den unabhängigen Verwaltern zugestanden, dass sie in die Verhandlungen eingebunden sind und dass sie einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten und über die Möglichkeit verfügen, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und Feststellungen anzubringen, die dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Trotz der Übertragung dieser spezifischen Aufgaben an die unabhängigen Verwalter, bleiben die Verpflichtungen und Verantwortungen der Kollegialorgane für die vom Gesetz und den Bestimmungen definierten Verpflichtungen und Verantwortungen aufrecht. Die konkrete Übertragung der Aufgaben an die unabhängigen Verwalter in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten stellt eine organisatorische Maßnahme dar, um die Effizienz der Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu erhöhen, befreit aber die Kollegialorgane nicht von den ihnen auferlegten Verpflichtungen. Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen der Banktätigkeit festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG Folge zu leisten.

Artikel 5

Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Bank identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie beginnt bei der Identifizierung in erster Linie mit den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, diese Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung, aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenlos erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Bank eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen, enthält die oben angegebene Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum zweiten Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Bank alle Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die betriebliche Internetseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der entsprechenden Mitteilung oder die Falschangabe Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen kann.

In Ergänzung dazu wird festgehalten, dass bei der Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte nach dem Grundsatz „Substanz über die Form“ vorgegangen wird, d.h. im Zweifelsfall orientiert sich die Raiffeisenkasse nach dem Vorsichtsprinzip bzw. am Vorhandensein eines potentiell möglichen Interessenkonfliktes.

Artikel 6

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement nicht unterworfen sind, da sie keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können

Als Geschäfte mit verbundenen Subjekten gelten im Wesentlichen all jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden und eine Risikoübernahme oder eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zur Folge haben, unabhängig davon, ob ein Entgelt hierfür vorgesehen ist.

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind die in Übereinstimmung mit den Anreiz- und Vergütungsrichtlinien an die Exponenten der Raiffeisenkasse anerkannten Entgelte nicht den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zuzuordnen.

Die Raiffeisenkasse hat außerdem folgende Geschäftsfälle identifiziert, die keine Risikotätigkeit im engeren Sinne darstellen und aufgrund deren Eigenheit bzw. der für diese Geschäfte vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können:

- ✓ indirekte Einlagen;
- ✓ Ausgabe/Zeichnung/Handel von eigenen Obligationen, die für das breite Publikum bestimmt sind;
- ✓ Bewegungen auf Kontokorrent- und Sparerkonten;
- ✓ Inkasso- und Zahlungsdienstleistungen;
- ✓ Ausgabe/Erneuerung von Kredit- und Debitkarten;
- ✓ Versicherungsgeschäfte.

Für die oben angeführten Geschäftsfälle kommen die im Regelwerk vorgesehenen Abwicklungsstandards für Geschäfte mit verbundenen Subjekten nicht zur Anwendung. Die je nach Geschäftsart vorgesehenen ex-post-Kontrollen der zweiten und dritten Kontrollebene werden jedoch auch für diese Geschäftsfälle – mit besonderem Augenmerk darauf, dass keine nennenswerten Interessenkonflikte vorliegen – durchgeführt.

Artikel 7

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten werden unterschieden in:

- ✓ Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung:
 - Geringfügige Geschäftsfälle: unter 250.000,00 Euro;
 - Geschäftsfälle über 250.000,00 Euro und max. 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals:
 - Gewöhnliche Geschäftsfälle;
 - Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung;
- ✓ Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung: Geschäftsfälle über 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.

Die vorliegenden Bestimmungen kommen für geringfügige Geschäftsfälle nicht zur Anwendung. Darunter fallen alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro.

Nominalbetrag des Geschäftsfalles			
Bis 250.000,00 Euro	Über 250.000,00 Euro und unter 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals		Über 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals
Geschäftsfälle geringer Bedeutung			Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung	

Im Detail fallen unter die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die dem vorliegenden Reglement unterworfen sind, all jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Bank und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden:

Kategorie Geschäftsfälle	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	✓ Kredite, Garantien, Verlängerung von Krediten, Gewährung von Sonderkreditrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln ✓ Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabsaltungen ✓ Sonstige Geschäfte, welche Risikoaktiva unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können
Passive Rechtsgeschäfte	✓ Termineinlagen ✓ Ausgabe von eigenen Obligationen, die nur für ein oder mehrere verbundene Subjekte emittiert werden
Sonstige Rechtsgeschäfte	✓ Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bank

	✓ Einkäufe generell ✓ Vergabe von Arbeiten/Aufträgen ✓ Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen ✓ Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen ✓ Sonstige Vereinbarungen / Verträge
Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank	✓ Geschäftsfälle, die zu Verlusten für die Bank führen ✓ Einstufung als notleidende Kundenforderung ✓ Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich Diese Geschäftsfälle gelten unabhängig von deren Betrag als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung.

Artikel 8

Aufsichtsrechtliche Limits in Zusammenhang mit der Risikotätigkeit der Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf die Eigenmittel

Für die Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

		Limit für Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (gemäß Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane		Sofern Betriebsorgan Mitglied: ✓ gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5,0% der Eigenmittel ✓ gegenüber verknüpften Subjekten: 5,0% der Eigenmittel Sofern Betriebsorgan Nichtmitglied: ✓ 5,0% der Eigenmittel, und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Die angegebenen aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen.

Artikel 9

Statutarische Limits in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende statutarische Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

Auszug aus dem Statut der Raiffeisenkassen, Artikel 35

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen, mit Ausnahme auch des ihn betreffenden Arbeits- und Zusammenarbeitsvertrags gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden weder auf die Vergütungen, die die Genossenschaft an den Unternehmensexponenten für die besetzte Position zahlt noch auf die Verträge, die

mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, Anwendung.

Auszug aus dem Statut der Raiffeisenkassen, Artikel 42

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden. Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägte innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Bezug auf die von der Gesellschaft an den Unternehmensvertreter für die ausgeübte Position gezahlte Vergütung sowie auf die mit Körperschaften, einschließlich solcher in Form einer Gesellschaft, der Kategorie geschlossenen Verträge.

Artikel 10 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

Bei den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung handelt es sich um jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Anteil an den Eigenmitteln maximal 5% erreicht.

Die Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung werden wie in der Folge angeführt, untergliedert.

1. Geringfügige Geschäftsfälle

Dabei handelt es sich um Geschäftsfälle, deren Gegenwert den Betrag von 250.000,00 Euro nicht überschreitet.

2. Gewöhnliche Geschäftsfälle

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Voraussetzungen zur Einreihung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten als gewöhnliche Geschäftsfälle:

- ✓ Geschäftsfälle, die Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank sind;
- ✓ Einfach strukturierte Geschäftsfälle (wirtschaftlich und vertraglich; entsprechend sind keine Abweichungen mit Bezug auf die Kreditpolitik der Raiffeisenkasse möglich);
- ✓ Nachvollziehbarkeit und Objektivität der Konditionen: Es dürfen maximal die besten Kundenkonditionen vergeben werden;
- ✓ Begrenzter Betrag;
- ✓ Klar definierte Gegenparteien.
- ✓ Bei Abweichung mit Bezug auf die internen Reglements der Raiffeisenkasse (z. b. Kreditpolitik) handelt es sich nicht um gewöhnliche Geschäftsfälle wie sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung zu behandeln.

Nicht unter die gewöhnlichen Geschäftsfälle fallen jene Geschäftsfälle, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrates gemäß Art. 35 des Statutes fallen.

Die Bank hat folgende Geschäftsfälle als gewöhnliche Geschäftsfälle definiert:

Gegenparteien	Geschäftsfall	Gegenwert	Voraussetzungen
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Termineinlagen	Über 250.000,00 Euro und bis 2,0 Millionen Euro	✓ Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition)
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Kassakredite, Bürgschaftskredite	Über 250.000,00 Euro und bis 1,5 Millionen Euro	✓ Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur

			Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition gemäß Rating) ✓ Rating 1 bis 10, keine notleidende Position [überfällige Positionen, Kreditpositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall, zahlungsunfähige Positionen (ex Sofferenzen)]
--	--	--	--

Die Konditionsvereinbarungen, auch im Zuge der Eröffnung, betreffend die Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen sowie die Sparerkonten gelten, unabhängig vom Betrag, als gewöhnliche Geschäftsfälle, sofern sich die wirtschaftlichen Bedingungen innerhalb der oben angeführten Grenzwerte befinden. Sollten im Rahmen der Geschäftstätigkeit Abweichungen zu internen Politiken und Reglements (beispielsweise Kreditpolitik, Mitgliederpolitik, usw.) ergeben, werden die Parameter eines „gewöhnlichen Geschäftsfalles“ nicht erfüllt. Somit folgen diese Geschäftsfälle den Regelungen für die „sonstigen Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung“.

3. Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

Bei den sonstigen Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung handelt es sich um nachfolgende Geschäftsfälle:

- ✓ Gegenwert über 250.000,00 Euro;
- ✓ Geschäftsfälle, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zuzuordnen sind;
- ✓ Anteil am Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital maximal 5%.

Konditionsvereinbarungen, auch im Zuge der Eröffnung, betreffend die Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen sowie die Sparerkonten, unabhängig vom Betrag, gelten als sonstige Geschäftsfälle von geringer Bedeutung, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen die Voraussetzungen für die Einstufung als gewöhnliche Geschäftsfälle nicht erfüllen.

4. Ermittlung des Relevanz-Grenzwertes der Geschäftsfälle

Für die Ermittlung des Relevanz-Grenzwertes der Geschäftsfälle, in Bezug auf deren Unterteilung in Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung und Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, sehen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor, dass, sofern ein verbundenes Subjekt im Verlauf eines Geschäftsjahres mehrere Geschäfte tätigt, die in sich gleichartig strukturiert sind oder im Rahmen eines einheitlichen Projektes vorgenommen werden („operazioni tra loro omogenee o realizzate in esecuzione di un disegno unitario“), die entsprechenden Beträge zu kumulieren sind.

In diesem Zusammenhang wird festgelegt, dass diese Zusammenführung von Geschäftsfällen vorzunehmen ist und zwar hinsichtlich der von einem selben verbundenen Subjekt (eine der Raiffeisenkasse nahestehende Person und alle mit dieser Person verknüpften Subjekte) im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführten und nicht bereits ausgelaufenen Geschäfte.

Artikel 11

Abwicklung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

11.1 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten, von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jene der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern zeitgerecht vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, welches sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass dem beschlussfassenden Organ ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion muss periodisch, u. zw. zumindest vierteljährlich, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale berichtet werden.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat berichtet werden.

11.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 11.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- die unabhängigen Verwalter müssen bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss zeitgerecht vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:

- die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
- den bisher verfolgten Bewertungsprozess

enthalten.

Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

11.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag

gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

11.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind, und im Voraus genau festgelegte Vorgehensweise für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte ausformulieren. Außerdem müssen diese das Höchstausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Höchstausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine Höchstdauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 11.1 und 11.2 von den unabhängigen Verwaltern bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Höchstausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

In der Bank werden keine solchen Grundsatzbeschlüsse gefasst. Somit wird von der angeführten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

11.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen:

- zur Zweckmäßigkeit und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- zu den Beweggründen für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

11.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus werden der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat periodisch, u. zw. vierteljährlich, ausführlich und vollständig über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale informiert. Es werden auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles geliefert. Die vierteljährliche Berichterstattung betrifft auf jeden Fall:

- a) Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
- b) Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

11.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 11.1 und 11.2 abgewickelt.

11.8 Dringende Geschäftsfälle

Die Raiffeisenkasse Eisacktal macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Zusammenfassende Übersicht betreffend Prüfungs- und Beschlussphase

Tätigkeit	Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung		
------------------	--	--	--

	Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	Geschäftsfälle Bestimmung Rundschriften Nr. 285/2013 und Art. 136 BWG
Ermittlung Bedeutung durch zuständige Funktion	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Einbindung der unabhängigen Verwalter in die Verhandlungen und in die Prüfungsphase	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Prüfung und Dokumentierung	Nein	Ja (Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für gewöhnliche Geschäftsfälle)	Ja	Ja (erweiterte Prüfung u. Dokumentierung)	Ja
Entscheidungsorgan	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
Gutachten der unabhängigen Verwalter	Nein	Nein (jährlich Informationsfluss an die unabhängigen Verwalter)	Ja	Ja	Ja
Stimmenthaltung betroffener Verwaltungsrat	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Ja

Artikel 12 Festlegung interne Risikolimits (Risikoappetit)

Die Bank legt periodisch den Maximalbetrag der Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital intern fest (Risikoappetit). Das interne Risikolimit wird mittels Beschlusses des Verwaltungsrates periodisch, und zwar unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risikoaktiva im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital festgelegt und ergänzt die von den bankenaufsichtsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen festgelegten Limits. Insbesondere wird vom Verwaltungsrat eine Warnstufe betreffend die Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten definiert.

Risikolimit – Risikoappetit – statutarische Limits	Internes Limit/ Warnstufe	Maximallimit
Risikoaktivitäten gegenüber einem Betriebsorgan im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital	5,0% abzüglich 250.000,00 Euro	5,0%
Risikoaktivitäten gegenüber einer anderen nahestehenden Person bzw. Unternehmen und gegenüber verknüpften Subjekten im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital	5,0% abzüglich 250.000,00 Euro	5,0%
Höchstbetrag für Abschluss von anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffenden Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und damit verbundenen Subjekten gemäß Statut, Artikel 35	200.000,00 Euro pro Amtsperiode	300.000,00 Euro pro Amtsperiode
Verbot von anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffenden Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und damit verbundenen Subjekten gemäß Statut, Artikel 42	0,00 Euro	0,00 Euro

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang auf die Kreditvergabe zu legen, sofern oben angeführte Warnstufe für Risikoaktivitäten gegenüber einem verbundenen Subjekt bereits überschritten ist. In diesem Fall ist eine neue Kreditvergabe nur noch bei Vorliegen von adäquaten Sicherheiten möglich (wie z.B. hypothekarische Sicherstellung oder sog. Kreditminderungstechniken).

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass die angeführten internen und aufsichtsrechtlichen Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden. Werden die festgelegten Risikolimits überschritten, so können keine neuen Risikogeschäfte mit dem verbundenen Subjekt mehr abgeschlossen werden. Des Weiteren sind jegliche Überziehungen bei bestehenden Risikopositionen strikt verboten.

Artikel 13

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane sowie Berichtslegung

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Höchstgrenzen und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen, potentielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement unterliegt der Kompetenz des Verwaltungsrates und wird mindestens alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Für die vorliegende Regelung sind im Zuge von deren Aktualisierung noch weitere Maßnahmen zu setzen:

- ✓ Die Beschlussfassung von Anpassungen des Reglements erfolgt nach Prüfung der Anpassungen durch die unabhängigen Verwalter mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die eventuellen Anmerkungen und Anpassungsvorschläge des Aufsichtsrates oder des unabhängigen Verwalters sind in den Protokollen im Detail zu vermerken.
- ✓ Sämtliche Anpassungen werden vorab durch die Compliance geprüft. Die Anmerkungen der Compliance sind im beschließenden Protokoll des Verwaltungsrates zusammenfassend festzuhalten.
- ✓ Die aktualisierte Regelung ist umgehend auf der Internetseite der Bank zu veröffentlichen.
- ✓ Alle Anpassungen der Regelung sind der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Höchstgrenzen der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind konkret festgelegt. Die Höhe dieser Grenzen steht zum einen im Verhältnis zu den Eigenmitteln, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Limits betreffend die Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten muss kontinuierlich gegeben sein. Bei Überschreiten der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits können keine weiteren Geschäftsfälle mehr abgewickelt werden. Falls die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits doch überschritten werden sollten und dies ohne schuldhaftes Verhalten der Bank erfolgt, so müssen die Risikolimits innerhalb kürzester Zeit wieder eingehalten werden. Aus diesem Grund erstellt die Bank innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung der Risikolimits einen Rückführungsplan, welcher vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Bankenaufsicht zu übermitteln. Solange der Rückführungsplan nicht abgeschlossen und die Risikolimits wiederum eingehalten werden, sind die Überhänge bei der Ermittlung des internen Kapitals gemäß ICAAP zu berücksichtigen.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- Nahestehende Unternehmen und Personen
- Nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- Mit beiden Vorhergenannten verknüpften Subjekte und
- Die Summe aus den Vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die hierzu berufenen Kontrollfunktionen der Bank das operative Prozedere und das Reglement in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- ✓ der Risikomanager die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet;
- ✓ die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob dieses ausreicht, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Höchstgrenzen, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen;
- ✓ das Internal Audit über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln wacht, eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten erhebt und diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze aufzeigt und periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Bank in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenkonflikte berichtet; wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich;
- ✓ fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

Berichtslegung

Die Bank legt großen Wert darauf, dass ein vollständiger Überblick über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten jederzeit sichergestellt wird. Demzufolge wird ein Berichtssystem aufgebaut, welches folgende Teilbereiche umfasst:

- ✓ Übersicht über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, unterteilt nach Art der Geschäftsfälle (gewöhnliche, geringer bzw. relevanter Bedeutung). Diese Übersicht dient der laufenden Überwachung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits.
- ✓ Aggregierte Übersicht über die gewöhnliche Geschäftsfälle, welche jährlich den unabhängigen Verwaltern übermittelt wird.
- ✓ Detailübersicht über die sonstigen Geschäftsfälle mit geringer oder mit relevanter Bedeutung, welche im abgelaufenen Trimester durchgeführt wurden. Diese Übersicht wird dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt.
- ✓ Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Urteil oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind umgehend dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitzuteilen.
- ✓ Alle Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- ✓ Das Risikomanagement erarbeitet des Weiteren trimestral eine Übersicht betreffend die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits, der intern beschlossenen Risikolimits (Einhaltung Risikoappetit) sowie der statutarischen Limits.
- ✓ Die Risikoaktivitäten und die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten werden der Bankenaufsicht gemäß der von der Aufsicht vorgesehenen Periodizität gemeldet.

Artikel 14

Weisungen in Zusammenhang mit sogenannten „relevanten Mitarbeitern“

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenkonflikt oder ein potentieller Interessenkonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten „relevanten“ Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen. In der Raiffeisenkasse sind als „relevante Mitarbeiter“ jene Mitarbeiter definiert, die die Vergütungs- und Anreizleitlinie als „identifizierte Mitarbeiter“ anführt; es wird hierzu auf die Vergütungs- und Anreizleitlinie in geltender Fassung verwiesen.

In diesem Sinne hat die Bank verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Bank mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenkonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 15

Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Bank minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.